

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ)	
Adresse / Indirizzo	SVZ Belpstrasse 26 3007 Bern info@svz-fsb.ch	
Datum / Date / Data	01.05.2025 Martin Flury Präsident Nicolas Wermeille Geschäftsführer	

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1.....	4
BR 02 Einzelkulturbeitragsverordnung (EKBV) / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP) / Ordinanza sui contributi per singole colture (OCSC), SR 910.17	5
BR 04 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole, SR 916.01	6
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaV), SR 916.20	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) dankt für die Möglichkeit sich zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025 vernehmen zu lassen. Der SVZ dankt auch dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Zusammenstellung einer Begleitgruppe. Die Gespräche mit den betroffenen Akteuren haben zu relevanten Kompromissvorschlägen geführt. Die geplanten Änderungen beim Einzelkulturbeitrag und beim Grenzschutz sind entscheidend für die Existenzsicherung unserer Kultur. Im Folgenden fassen wir unsere wichtigsten Forderungen zusammen. Der SVZ schliesst sich der Position des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) bei den übrigen Änderungen an, wo nicht explizit ein Kommentar abgegeben wird.

- HasLV : Der SVZ begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird.
- EKBV : Es wird begrüsst, dass der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben auf der Höhe von CHF 2'100/ha unbefristet beibehalten werden soll.
- AEV : Bezüglich Grenzschutzsystem unterstützt der SVZ natürlich der Branchenkompromiss (Variante 1).
- Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen : Die neue Verordnung wird begrüsst. Bezüglich Bekämpfung Maiswurzelbohrer unterstützt der SVZ die Variante A.

BR 01 Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV) / Ordonnance sur l'utilisation des indications de provenance suisses pour les denrées alimentaires (OIPSD) / Ordinanza sull'utilizzo di indicazioni di provenienza svizzere per le derrate alimentari (OIPSDA), SR 232.112.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SVZ begrüsst, dass der Swissness-Selbstversorgungsgrad von Ethanol gestrichen wird. Dieser Schritt ist für ProduzentInnen von hochqualitativem Schweizer Ethanol zentral, damit die Kunden im Markt gegenüber ausländischen Produkten ein klares Unterscheidungsmerkmal haben. Für den Kunden in der Schweiz ist es wichtig, Transparenz zu haben bezüglich der Herkunft der zentralen Inhaltsstoffe in Spirituosen. Spirituosen sind als Produkte, die auf landwirtschaftlichen Rohstoffen basieren, besonders stark mit der Herkunft verknüpft, was sich insbesondere auch im Marktauftritt von vielen Spirituosen widerspiegelt. Neu gilt damit der Selbstversorgungsgrad von Zuckerrüben als Basis für die Berechnung des Swissness Selbstversorgungsgrades für Ethanol.

Im Weiteren gilt es, die landeseigene Produktion von Ethanol aufrecht zu erhalten. Dabei soll der Fokus neben dem Trinkethanol auch auf die Verwendung des Ethanols in pharmazeutischen und kosmetischen Produkten und deren Anwendungen (Desinfektion/Spitäler) gelegt werden. In geopolitisch unsicheren Zeiten ist es von elementarer Bedeutung, eine landeseigene Produktion von Ethanol zu besitzen. Erfahrungen aus vergangenen, ausserordentlichen Situationen (Beispiel Pandemie / Masken) haben gezeigt, dass ein genügender Import je nach Markt- und Weltlage nicht sichergestellt werden kann und eine eigene Produktion die Pflichtlagerhaltung sinnvoll ergänzen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2024		Die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel darf noch bis zum 31. Dezember 2026 nach bisherigem Recht erfolgen. Die entsprechend gekennzeichneten Lebensmittel dürfen bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.			
Anhang 1					
Gruppe	Untergruppe	Naturprodukt	Nicht verfügbar (Art. 6)	Selbstversorgungsgrad in % (Art. 7)	
Der Eintrag «Ethanol» wird gelöscht: Sonstige		Ethanol		< 5	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für die Zuckerrübe ist die Situation klar: Ohne den 2019 eingeführten Einzelkulturbeitrag (EKB) von 2 100 Franken pro ha gäbe es in der Westschweiz keine Zuckerrüben mehr. Ohne diese Flächen wäre eine ganze Branche zusammengebrochen. Ab einer bestimmten Menge an Zuckerrüben rentiert die Verarbeitung zu einheimischem Zucker nämlich nicht mehr. Verschiedene Herausforderungen in Landwirtschaft und Handel haben die Attraktivität der Zuckerrübe für Schweizer LandwirtInnen in den letzten Jahren drastisch geschmälert, sodass die Anbaufläche von 21 000 ha vor zehn Jahren auf heute weniger als 17 000 ha gesunken ist. Es ist grösstenteils diesem Beitrag zu verdanken, dass der dramatische Rückgang dieser Flächen seit 2022 gestoppt werden konnte. Auch kantonale Hilfen, landwirtschaftliche Forschungsprogramme und eine bessere Marktsituation haben diese Wende ermöglicht. Ausserdem braucht es die 2 100 Franken pro ha, weil im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Produkten der Grenzschutz für Zucker geringer ist. Ohne diese Unterstützung stehen die Schweizer ZuckerrübenpflanzerInnen in direkter Konkurrenz zu den europäischen, die von flexibleren Produktionsanforderungen profitieren.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Schweiz ihren Bedarf nicht mit einheimischem Zucker decken kann und dass Schweizer Zucker nachhaltiger ist als importierter Zucker. Der Beitrag unterstützt – gemeinsam mit einem flexiblen Grenzschutz (Variante 1 dieser Vernehmlassung) – eine lokale Produktion, die für die Wahrung der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln von entscheidender Bedeutung ist. Die Verarbeitung von Zuckerrüben in der Schweiz geht über die reine Zuckerproduktion hinaus. Sie ist Teil einer Kreislaufwirtschaft, die zu einer breiten Palette von Nebenprodukten und Dienstleistungen führt. Dadurch entsteht ein breites Wirtschaftsgefüge und wird wertvolles Know-how rund um «Swiss Made»-Produkte entwickelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 2 ^{bis}	¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: ^{2bis} Aufgehoben	Zu Abs. 2^{bis}: Dieser Beitrag stellte einen doppelten Anreiz dar, keine Fungizide und Insektizide beim Zuckerrübenanbau einzusetzen. Diese Unterstützung wird aber durch den Produktionssystembeitrag für den Verzicht auf Fungizide und Insektizide gewährleistet. Der SVZ versteht, dass dieser Zusatzbeitrag keinen Platz in der EKBV hat. Der Betrag, der mit dieser Anpassung eingespart wird, muss in jedem Fall für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grenzschutz Zucker

Der SVZ unterstützt die Variante 1 der Branche. Er hat aktiv an den Sitzungen der vom BLW eingesetzten Arbeitsgruppe teilgenommen, in der Vertreter aller Stufen der Branche vertreten waren. Diese Akteure, von den ZuckerrübenproduzentInnen bis zu den Verarbeitern, haben zusammengearbeitet und einen soliden, nachhaltigen und marktkonformen Kompromiss vorgeschlagen. Die Akteure der Branche setzen sich einstimmig für dieses neue Modell ein, das flexibler als der derzeitige Grenzschutz und ausgereifter als Variante 2 ist.

Die Variante 1 ist einfach: Die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Zuckerpreis bestimmt den Zollansatz. Je grösser die Differenz, desto höher der Grenzschutz und umgekehrt. Der Grenzschutz kann somit zwischen 0 und 14 Franken variieren. Ein Sicherheitsnetz für Phasen mit niedrigen oder hohen Preisen ist integriert. Ein Mindestreferenzpreis von 55 CHF/100 kg Zucker und ein Höchstreferenzpreis von 90 CHF/100 kg sind festgelegt. Dieser Referenzpreis wird auf der Grundlage eines Durchschnitts der letzten 60 Monate berechnet und ermöglicht es darüber hinaus, die Auswirkungen massiver Preisanstiege und -rückgänge auf einem komplexen und volatilen Markt zu begrenzen. Diese Stabilität verhindert zudem spekulative Käufe. Mit der Unterbreitung einer Gegenvariante in der Vernehmlassung (2) hält das BLW sein Versprechen nicht ein, sondern sorgt für Verunsicherung. Die Branche ist den Anweisungen des BLW und dem Wunsch von Bundesrat Parmelin gefolgt und hat sich auf eine Kompromisslösung geeinigt. Die vom BLW vorgeschlagene Variante wurde im Laufe der Arbeiten der Gruppe in keiner Weise mit den Vertretern der Branche berechnet und validiert. Die Umsetzung der Variante 2 würde von der Branche nicht akzeptiert werden. Der Kompromiss der gesamten Branche würde hinfällig und es würde eine intensive parlamentarische Debatte folgen. Dies kann nicht im Interesse der betroffenen Akteure sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Variante 1: Vorschlag SVZ, SZU, fial, Choco-/Biscosuisse		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	¹ Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. ² Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschutz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschutz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf	Der SVZ unterstützt dieses Modell, das von allen Vertretern der Branche gemeinsam getragen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ganze Franken gerundeten Grenzschutz abweicht. ³ Der Grenzschutz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird nach der folgenden Formel berechnet: (Referenzpreis – Erhebungspreis) * 0.466667 + 7. ⁴ Der Referenzpreis entspricht dem arithmetischen Mittel der Erhebungspreise der vorangehenden 60 Monate und wird jährlich für das folgende Kalenderjahr ermittelt. Er muss mindestens 55 und höchstens 90 Franken pro 100 Kilogramm betragen. ⁵ Der Erhebungspreis ist das arithmetische Mittel aus: a. dem Zuckerpreis lose ab Werk in der Europäischen Union; b. dem Weltmarktpreis franko Zollgrenze, nicht veranlagt; c. dem Preis für konventionellen Schweizer Zucker aus Schweizer Zuckerrüben, Basispreis ohne Rabatte, lose ab Werk in Franken je 100 Kilogramm. ⁶ Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Preise nach Absatz 5 dienen insbesondere: a. die Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt; b. die von der Europäischen Kommission veröffentlichten Preise; und c. die repräsentativen Preisinformationen verschiedener	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Handelspartner.	
Variante 2: Alternative BLW		
Art. 5 Zollansätze für Zucker	¹Die Zollansätze der Tarifnummern 1701 und 1702 werden vom BLW in Anhang 1 Ziffer 18 festgelegt. ²Das BLW überprüft die Zollansätze monatlich und setzt sie so fest, dass der Grenzschatz zwischen 0 und 14 Franken je 100 Kilogramm beträgt. Es passt die Zollansätze an, wenn der für den Folgemonat berechnete Grenzschatz mehr als 1 Franken je 100 Kilogramm vom aktuellen, auf ganze Franken gerundeten Grenzschatz abweicht. ³Der Grenzschatz besteht aus den Zollansätzen und den Garantiefondsbeiträgen nach Artikel 16 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016. Er wird als Differenz zwischen Referenzpreis und Preis franko Zollgrenze, nicht veranlagt, berechnet. ⁴Der Referenzpreis wird nach der folgenden Formel berechnet: $(\text{Preis franko Zollgrenze nicht veranlagt})^2 \cdot (80 - 55) / 80^2 + 55$. Er beträgt mindestens 55 und höchstens 80 Franken pro 100 Kilogramm. ⁵Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Preises franko Zollgrenze, nicht veranlagt, dienen insbesondere: a. Börseninformationen und b. repräsentative Preisinformationen verschiedener Handelspartner.	Der SVZ und alle Branchenvertreter, die in der Arbeitsgruppe des BLW mitgewirkt haben, lehnen diese weniger effiziente, zu dynamische und weniger transparente Variante ab.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung einer nationalen Melde- und Bekämpfungspflicht hilft, dass befallene Flächen und Objekte frühzeitig erkannt, gemeldet und die koordinierte Bekämpfung des Schadorganismus umgehend ergriffen wird. Sie wird unterstützt. Das hilft, dass sich die Schadorganismen weniger gut als bisher festsetzen können. Vor allem aber hilft es, die noch nicht befallenen Flächen zu schützen. Es wird begrüsst,

- dass beim Auftreten eines Quarantäneorganismus das zuständige Bundesamt bestimmt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind und dass Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden.
- das vorsorgliche Anbau- und Anpflanzverbot bei Befallsverdacht zu verankern.
- dass bei akuten Versorgungsengpässen von bestimmten pflanzenpasspflichtigen Waren neu die Möglichkeit besteht, Ausnahmegewilligungen für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen innerhalb der Schweiz zu erteilen.

Gleichzeitig muss aber auch die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit der EU harmonisiert werden, damit bekämpfungspflichtige Schadorganismen wirkungsvoll analog der EU bekämpft werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. g ^{bis}	Im Sinne dieser Verordnung sind: g ^{bis} . Befallszone (bei Eindämmung): Gebiet, in dem die Verbreitung eines Quarantäneorganismus so weit fortgeschritten ist, dass in diesem Gebiet die Tilgung des Organismus nicht mehr möglich ist;	
Art. 10 Abs. 3 und 4	³ Solange die Diagnose nicht vorliegt, ergreift der zuständige kantonale Dienst angemessene Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a–e und i. ⁴ Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	
Art. 12 Information der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Personen	¹ Wurde das Auftreten eines prioritären Quarantäneorganismus von einem vom EPSD benannten Laboratorium bestätigt, so informiert das zuständige Bundesamt, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle, zeitnah die Öffentlichkeit über das Auftreten des prioritären Quarantäneorganismus und die Gefahr, die von ihm ausgeht. ² Die zuständige kantonale Stelle informiert die betroffenen Personen sowie die Öffentlichkeit zeitnah über die bereits ergriffenen und die geplanten Massnahmen.	Zu Abs. 1 und 2: Bei prioritären Quarantäneorganismen (QO) hat die Information zeitnah zu erfolgen; gilt es doch den QO zu tilgen und grössere Schaden zu verhindern.
Art. 13 Abs. 1 Bst. e, 4 und 5	¹ Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, so bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere: e. das Verbot des Anbaus oder des Anpflanzens von Wirtspflanzen in einer Parzelle, die von einem Quarantäneorganismus oder seinem Vektor befallen ist oder bei der von einem solchen Befall auszugehen ist, bis der Befall beziehungsweise das Befallsrisiko nicht mehr besteht; ⁴ Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSD für das Ergreifen der Massnahmen nach Absatz 1 und für die Abklärungen nach Absatz 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst wenn die Ware nach Artikel	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann. ⁵ Das zuständige Bundesamt kann Richtlinien, Notfallpläne oder Vollzugshilfen erlassen, die gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen einheitlich und sachgerecht durchgeführt werden. Vor dem Erlass hört das zuständige Bundesamt die betroffenen kantonalen Dienste an.	
Art. 14 Festlegung eines Aktionsplans bei prioritären Quarantäneorganismen	Wird das Auftreten eines prioritär zu behandelnden Quarantäneorganismus festgestellt, so erarbeitet setzt der zuständige kantonale Dienst in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt einen-den Aktionsplan um . Dieser umfasst einen Zeitplan zur Umsetzung der vom zuständigen Bundesamt bestimmten Tilgungs- oder Eindämmungsmassnahmen sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung dieser Massnahmen.	Die Tilgung von Quarantäneorganismen (QO's) ist erfolgreicher, wenn der Aktionsplan direkt umgesetzt werden kann. Es sollte nicht passieren, dass der zuständige kantonale Dienst erst nach dem Auftreten eines QO's einen Aktionsplan erarbeitet.
Art. 16 Abs. 1	¹ Das zuständige Bundesamt grenzt in Absprache mit den zuständigen Diensten der betroffenen Kantone das Gebiet ab. Dieses umfasst die Befallszone und die dazugehörige Pufferzone. Das zuständige Bundesamt kann die Durchführung von Eindämmungsmassnahmen im abgegrenzten Gebiet anordnen.	
Art. 39a Abs. 1	¹ Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 38a nicht erfüllt, die Einfuhr zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Einfuhr auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 42 Abs. 1	¹ Der EPSD kann für eine Ware nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe a die Überführung in ein Schutzgebiet zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er die Überführung auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 61	¹ Der Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtigen Waren, die aus einem Drittland eingeführt werden, und der Pflanzenpass für die Durchfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren nach Artikel 55, werden vom EPSD auf der Grundlage des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses ausgestellt, wenn er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind. ² Ist der Importeur ein für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassener Betrieb (Art. 76), so darf dieser den Pflanzenpass ausstellen. Bis der Pflanzenpass ausgestellt ist, muss der betreffenden Ware beigefügt sein: a. eine vom EPSD ausgestellten amtlich beglaubigten Kopie des vom Drittland ausgestellten Pflanzengesundheitszeugnisses; oder b. ein vom EPSD erstelltes Dokument mit den erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem nach Artikel 103 der Verordnung (EU) 2016/2031, sofern das vom Drittland ausgestellte Pflanzengesundheitszeugnis oder eine digitale	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kopie davon in diesem System zugänglich ist.	
Art. 62 Abs. 1	¹ Der EPSD kann für eine Ware, welche die Voraussetzungen nach Artikel 59a nicht erfüllt, das Inverkehrbringen zu den Zwecken nach Artikel 37 Absatz 1 auf Gesuch hin bewilligen, wenn die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann. Besteht für die Ware ein akuter Versorgungsengpass, so kann er das Inverkehrbringen auch zu anderen Zwecken als jenen nach Artikel 37 Absatz 1 bewilligen.	
Art. 106 Abs. 1 Bst. c	¹ Die zuständigen Bundesämter können dem BAZG, den zuständigen kantonalen Diensten und den folgenden unabhängigen Kontrollorganisationen die folgenden Aufgaben übertragen: c. den unabhängigen Kontrollorganisationen nach Artikel 180 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 beziehungsweise nach den Artikeln 32 und 50a des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991: die Kontrollen der Betriebe nach den Artikeln 78 und 91 sowie einzelne Kontrollen bei der Einfuhr, insbesondere Kontrollen nach dem 4. Abschnitt des 6. Kapitels, und einzelne Kontrollen im Rahmen des Pflanzenpass-Systems, insbesondere Kontrollen für Ausnahmegewilligungen nach Artikel 42 und 62 und Kontrollen im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Artikel 77.	

